



SCHWEIZ

SUISSE

SVIZZERA

MONBIJOUSTRASSE 14

POSTFACH 5236

3001 BERN

TEL 031 390 98 98

FAX 031 390 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUANO STRA

Vorschau Wintersession 2011

Kontakt:

Hans-Peter Zingg, Präsident, Tel. 031 859 48 08

Christian Streit, Generalsekretär, Tel. 031 390 98 98

Inhaltsverzeichnis

Nationalrat (Seiten 3-7)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
11.024 Bundesratsgeschäft	Energiegesetz: Änderung von Artikel 8.	06.12.2011
Diverse Geschäfte betreffend	Kernenergie und alternative Energien. Von AQUA NOSTRA SCHWEIZ zur Annahme empfohlene Vorstösse zu Kernenergie, Energieeffizienz sowie gesetzlichen Rahmenbedingungen und Verfahren.	13.12.2011
11.058 Bundesratsgeschäft	Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten.	21.12.2011

Ständerat (Seiten 8-12)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
09.067 Bundesratsgeschäft	Volksinitiative „Für ein gesundes Klima“. Revision CO ₂ -Gesetz.	15.12.2011
08.314 Standesinitiative SG	Bauen ausserhalb der Bauzone.	15.12.2011
10.019 Bundesratsgeschäft	Raumplanungsgesetz. Teilrevision. Gegenentwurf zur „Landschaftsinitiative“.	15.12.2011
10.018 Bundesratsgeschäft	Raum für Mensch und Natur. Volksinitiative.	15.12.2011
11.3927 Mo. T. Maissen	Strategie des Bundes für die Berggebiete und ländlichen Räume.	20.12.2011
11.3851 Mo. M. Stadler	Erhöhung des Ausbauziels für die einheimische Wasserkraft.	21.12.2011
11.3926 Mo. W. Luginbühl	Erhebung der Potenziale zur Nutzung der Wasserkraft.	21.12.2011

Im Nationalrat behandelte Geschäfte

11.024 Bundesratsgeschäft **Energiegesetz: Änderung von Artikel 8 (Energievorschriften)**

Entwurf des BR: **Der Bundesrat beantragt, den Artikel 8 des Energiegesetzes zu ändern.**
Demgemäss sollen für die Festlegung von Energievorschriften für Fahrzeuge, Geräte und Anlagen nicht mehr Verhandlungen mit den Herstellern oder Importeuren nötig sein. Vielmehr soll der Bundesrat direkt solche Vorschriften erlassen dürfen.

Begründung BR: Das geltende Gesetz sieht vor, dass für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zur Erhöhung der Energieeffizienz in erster Linie freiwillige Vereinbarungen über Verbrauchszielwerte anzustreben sind; erst in zweiter Linie sollen Vorschriften erlassen werden. Dies habe sich in der Vergangenheit nicht in jedem Fall als zielführend erwiesen. Durch eine Anpassung der Rangfolge soll der Vollzug von Effizienzvorschriften optimiert werden: Der Bundesrat könnte direkt Verbrauchsvorschriften erlassen. Gegebenenfalls könnte er bei freiwilligen Vereinbarungen über Verbrauchsziele darauf verzichten.

Entscheid SR: **Einstimmige Annahme der Änderung gemäss Vorschlag des BR.**

Antrag UREK-NR: Die Kommission **beantragt mit 16 gegen 9 Stimmen, dem Beschluss** des Ständerates zur Änderung von Art. 8 des Energiegesetzes **zuzustimmen.**

Eine Minderheit hingegen beantragt, nicht auf die Vorlage einzutreten und an der bisherigen Regelung festzuhalten. Vorgezogene, freiwillige Zielvereinbarungen seien einer staatlichen Regulation vorzuziehen und nötige Innovationen zur Effizienzverbesserung dem Markt zu überlassen.

Kommentar ANS: Auch in der Energiepolitik ist der Verband AQUA NOSTRA SCHWEIZ so ausgerichtet, dass im Sinne der echten Nachhaltigkeit eine Abwägung der Interessen von Mensch, Wirtschaft und Umwelt erfolgen muss. Entsprechend sind zwar sinnvolle Anreize zu schaffen, welche den Kauf und Gebrauch effizienter und umweltschonender Fahrzeuge und Geräte fördern. Daraus dürfen aber für den Wirtschaftssektor keine übermässigen Nachteile entstehen, indem der Bundesrat übermässige Vorschriften erlässt.

Wenn das „Sicherheitsventil“ der Verhandlungen mit der Wirtschaft ausgehebelt wird, sind realitätsfremde Entscheide zu befürchten, welche sowohl der Wirtschaft wie auch den Konsumenten mehr schaden als der Umwelt nützen. Weil auch wirkungslose Verbote (z. B. ein Fahrverbot in Umweltzonen) oder Gebote (wie z. B. die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer Umweltetikette für Fahrzeuge) drohen, lehnen wir die Regelung grundsätzlich ab. Eine Anpassung des Wortlauts wäre zu wünschen, welcher die Eingrenzung auf die gebräuchlichsten Geräte mit einem hohen Energieverbrauch bei „renitenten“ Branchen ermöglicht.

Der Änderung ist dann zuzustimmen, wenn der Bundesrat nur realistische Vorgaben zu den zahlenmässig wichtigen Geräten und Fahrzeugen erlässt und damit eine konsequentere und einfachere Anpassung an die sinnvollen EU-Vorschriften vollzieht.

Diverse Geschäfte betreffend Kernenergie und alternative Energien

Ziel: Einige verbliebene Vorstösse zielen darauf ab, einen Ausstieg aus der Kernenergie so bald wie möglich zu vollziehen. Diese wurden im Lichte der atomaren Katastrophe in Japan eingereicht und widerspiegeln die Angst vor leider nie ganz auszuschliessenden Gefahren der Stromproduktion.

Kommentar ANS: AQUA NOSTRA SCHWEIZ verfolgt das logische Ziel, dass die Produktion von Strom und Wärme ohne grosse Einschränkungen für Mensch und Wirtschaft sowie Umwelt erfolgen und gleichzeitig finanziell tragbar sein soll. Entsprechend wurden bisher als Hauptpfeiler die Wasserkraftwerke, grosse und aktuelle CO₂-freie AKW sowie erneuerbare Energieträger mit gutem Preis-/Leistungsverhältnis empfohlen (derzeit v. a. Kleinwasserkraftwerke, Windstrom- und Biomasseanlagen).

Nach der zu bedauernden Katastrophe in Japan ist uns wieder einmal bewusst geworden, dass sämtliche Technologien auch mit einem gewissen Gefahrenpotential verbunden sind. Wie stark sich dies psychologisch auf unser Denken auswirkt, zeigen schon nur die Berichterstattungen, welche sich auf den atomaren Grossunfall konzentrierten (mit wahrscheinlich gar keinen unmittelbaren Todesopfern) und die eigentliche Katastrophe des Tsunami mit mehreren tausend Toten nur nebenbei abhandelten. Dabei stellen gerade in der Schweiz die Staumauern ein höheres Risiko bei Erdbeben und Terroranschlägen dar, als die neueren Kernkraftwerke.

Leider gibt es keine Ideallösung, sämtliche Energieträger haben Vor- und Nachteile. So besitzen etwa Staumauern ein grösseres Zerstörungsrisiko als Kernkraftwerke und führen zu Problemen bei Restwasserbeständen und Moorschutz. Fossile Energieträger sind nicht nur wegen ihres hohen CO₂-Ausstosses verpönt, sondern führen zu Kriegen wegen ihrer Verteilung sowie zu tausenden Todesopfern und Umweltsünden bei deren Gewinnung. Auch die neuen erneuerbaren Energien haben mit ihrer Unwirtschaftlichkeit, dem Verbrauch von Rohstoffen, dem grossen Platzbedarf sowie aufgrund des ungenügend dafür gerüsteten Stromnetzes, der grossen Produktionsschwankungen und der dagegen erhobenen Einsparungen deutliche Nachteile. Nicht nur die Kosten sind problematisch, sondern auch die benötigte Infrastruktur und die weiter zunehmende Abhängigkeit vom Ausland.

Entsprechend tragen die angeblich einfachen Rezepte der Umweltverbände überhaupt nichts zur Lösung bei: Die fast 40 % des nuklear produzierten Energieverbrauchs können nicht von heute auf morgen mittels Effizienz und einem „Fünfliber“ pro Jahr ersetzt werden. Vielmehr hätte eine vorzeitige Abschaltung eine Vervielfachung des Strompreises zur Folge, welche auch noch die letzten energieintensiven Betriebe ins Ausland zwingen würde. Weil ein heutiger Ersatz nur mit grossen Gaskraftwerken möglich ist, müssten in diesem Fall zwingend die klimapolitischen Ziele revidiert werden – wobei die Klimaerwärmung erst noch als grössere Gefahr die Welt bedroht, als die Gefahr von atomaren Grossunfällen.

Aus diesen Gründen erscheint ein heutiger Entscheid zum Ausstieg aus der Kernkraft als übereilt. Zuerst ist die umfassende Auslegeordnung des Bundesrates abzuwarten, eine konkrete Strategie auszuarbeiten und dann diese zwingend durch eine Volksabstimmung abzusegnen.

Gemeinsam behandelte Motionen zum Ausstieg aus der Nuklearenergie:

11.3257 Motion Grüne Fraktion: Aus der Atomenergie aussteigen

11.3426 Motion Fraktion BDP: Keine neuen Rahmenbewilligungen für den AKW-Bau

11.3436 Motion R. Schmidt: Schrittweiser Ausstieg aus der Atomenergie

Entscheid SR: **Annahme geänderter Motionen mit jeweils rund 30 gegen 10 Stimmen:**
„Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, um die Gesetzgebung wie folgt anzupassen:
1. Es dürfen keine Rahmenbewilligungen zum Bau neuer Kernkraftwerke erteilt werden. (=Version NR)
1bis Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 ist entsprechend zu ändern. Damit wird kein Technologieverbot erlassen.
2. Kernkraftwerke, die den Sicherheitsvorschriften nicht mehr entsprechen, sind unverzüglich stillzulegen. (=Version NR)
3. Es wird eine umfassende Energiestrategie unterbreitet, um unter anderem den künftigen Strombedarf ohne Atomenergie und durch eine vom Ausland möglichst unabhängige Stromversorgung sicherzustellen, ohne den Wirtschafts- und Forschungsstandort Schweiz insgesamt zu gefährden. Die Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz wird zielführend verstärkt.
4. Bildung, Lehre und Forschung in sämtlichen Energietechnologien in der Schweiz und in der internationalen Zusammenarbeit werden weiterhin unterstützt.
5. Der Bundesrat berichtet periodisch über die Entwicklung der Technologien und die Umsetzung der Energiestrategie und stellt Anträge zu Gesetzesänderungen sowie Programmen. Insbesondere berichtet er regelmässig über die Fortschritte in der Kerntechnologie. Dabei nimmt der Bundesrat namentlich Stellung zu Fragen der Sicherheit, der Entsorgung radioaktiver Abfälle, sowie der volkswirtschaftlichen, umwelt- und klimapolitischen Auswirkungen.“

Antrag UREK-NR: **Die Kommission empfiehlt ihrem Rat mit 14 gegen 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen, dem Ständerat zu folgen.**

Die Kommission ist der Meinung, dass sich die energiepolitische Ausgangslage mit der Katastrophe in Fukushima grundlegend geändert hat. Da insbesondere die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Bau neuer Kernkraftwerke gegenwärtig nicht mehr gegeben sein dürfte, erachtet die Kommission es als angezeigt, die Energiewende in Angriff zu nehmen. Die Kommission unterstützt deshalb den vom Ständerat verabschiedeten Text im Sinne eines Kompromissvorschlages.

Kommentar ANS: Aus Sicht des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ **ist dieser Entscheid zum Ausstieg aus der Kernkraft als übereilt zu beurteilen.** Zuerst müsste der Bundesrat eine umfassende Auslegeordnung präsentieren, welcher eine konkrete Strategie zur Stromproduktion mit den Kostenfolgen folgt. Diese Strategie mit konsequenten Gesetzesänderungen müsste dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden, bevor die Räte bereits vorentschieden haben.

Zwei in diesem Kontext der Ausstiegsszenarien zur Annahme empfohlene Motionen:

11.3564 Motion E. Forster zur Weiterführung der Nuklearforschung:

Der Bundesrat soll kein Technologieverbot im Gesetz statuieren, weil dies die Forschung und auch den KKW-Rückbau behindert.

11.3304 Motion A. Fetz zur Durchführung von Stresstests:

Der Bundesrat soll auch die Schweizer Kernkraftwerke dem Test der EU unterstellen, um die Sicherheit vergleichen zu können.

Entscheid SR: **Annahme der Motionen (einstimmig).**

Antrag UREK-NR: **Empfehlung der Annahme (22 zu 0 Stimmen).**

Empfohlene Motionen zu den Bewilligungsverfahren für erneuerbare Energieträger:

- 11.3338 Motion H. Rutschmann zur Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts:**
Bei Projekten zur Erstellung von erneuerbaren Energieträgern soll das blockierende Verbandsbeschwerderecht aufgehoben werden.
- 09.4082 Motion S. Cathomas zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren:**
Anlagen für erneuerbare Energien sollen schnell gebaut werden, deshalb sind die Verfahren zu koordinieren und straffen.
- 11.3403 Motion Fraktion RL zum Abbau der bürokratischen Hürden im Verfahren:**
In Zusammenarbeit mit den Kantonen sollen die Verfahren zur Bewilligung erneuerbarer Energien schneller und billiger ausgestaltet werden.
- 11.3398 Motion E. von Siebenthal zur Beseitigung von Hindernissen für Erneuerbare:**
Der Bundesrat soll Projekte und Strategien des Bundes bremsen, welche insbesondere der Nutzung von Wasserkraft und Holz zur Energiegewinnung entgegenstehen.

Entscheid NR: **Der Nationalrat hat im Juni 2011 alle diese Motionen angenommen.**

Entscheid SR: **Annahme geänderter Motionen mit jeweils rund 30 gegen 10 Stimmen:**
Die Motionen wurden allesamt in einen Prüfungsauftrag abgeschwächt.

Antrag UREK-NR: **Die Kommission empfiehlt ihrem Rat grossmehrheitlich, dem Ständerat zu folgen und die abgeschwächten Motionen anzunehmen.**

Kommentar ANS: Diese Motionen hätten in verbindlicher Wirkung überwiesen werden dürfen. Nach der Abschwächung durch den SR **verbleibt nun leider nur noch deren Gutheissung als reiner Prüfungs- und Berichterstattungsauftrag.**

Weitere empfehlenswerte Motionen in diesem Kontext:

- 11.3375 Motion R. Noser zu intelligenten Stromzählern in Haushalten:**
Der Bundesrat soll die Anschaffung solcher Strommessgeräte möglichst günstig ermöglichen, damit viele Haushalte aufrüsten.
- 11.3376 Motion R. Noser zu Effizienzstandards für elektrische Geräte:**
Der Bundesrat soll im Sinne einer „Best-Geräte-Strategie“, die Effizienzstandards für elektrische Geräte in der Energieverordnung anpassen (Mindestanforderungen für Haushaltsgeräte und Übernahme der Ökodesign- und der Standby-Richtlinie der EU).

Entscheid NR: **Der Nationalrat hat die beiden Motionen angenommen.**

Entscheid SR: **Annahme der Motionen mit Abschwächungen.**

Antrag UREK-NR: **Die Kommission empfiehlt ihrem Rat, die beiden Motionen gemäss Vorschlag des Ständerates anzunehmen.**

Kommentar ANS: Nach der Abschwächung durch den Ständerat kann AQUA NOSTRA SCHWEIZ auch wir die Annahme dieser beiden Motionen empfehlen. Sie dienen dazu, ohne grosse Zusatzkosten das mögliche Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz auszuschöpfen. Dabei erscheint die Motion 11.3376 deutlich besser formuliert als die oben behandelte Änderung von Artikel 8 des Energiegesetzes: Sie äusserst sich ausdrücklich nur zu den stromrelevanten Gerätekategorien und benennt namentlich die Übernahme der EU-Richtlinien.

11.058 Bundesratsgeschäft **Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten**

- Botschaft des BR: Mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz soll das Übereinkommen vom März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in ein formelles Gesetz umgesetzt werden. Um den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips zu entsprechen, soll der Inhalt der Artenschutzverordnung neu in einem formellen Gesetz verankert werden.
- Vernehmlassung: Da sich gegenüber der heutigen Verordnung materiell kaum etwas ändert, haben fast alle Vernehmlassungsteilnehmer das neue Bundesgesetz gutgeheissen. Kritikpunkte waren vor allem der Geltungsbereich des Gesetzes (Art. 1 Abs. 2) sowie die Nachweispflicht (Art. 10), weshalb der Gesetzesentwurf diesbezüglich angepasst wurde.
- Antrag WBK-NR: Die Kommission hat den Beschluss **mit 14 Stimmen bei 6 Enthaltungen und einer Gegenstimme in der Gesamtabstimmung angenommen.**
Eine Minderheit hingegen beantragt, auf der Kompetenzdelegation an den Bundesrat zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge „im Bereich der Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen“ zu verzichten. Solche Verträge seien durch das Parlament zu beschliessen.
Eine andere Minderheit verlangt, dass die heute in der Verordnung festgelegten und detaillierten Ausnahmeregelungen von der Anmelde- und der Bewilligungspflicht für Objekte des privaten Gebrauchs im Gesetz verankert werden.
- Kommentar ANS: Dem Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten **ist aus Sicht von AQUA NOSTRA SCHWEIZ zuzustimmen.** Der Verkehr mit solchen Arten sollte klar auf Gesetzesstufe geregelt sein.
Hingegen könnte getrost auf Absatz 1 in Artikel 4 verzichtet werden: Es gibt keinen Grund, dem Bundesrat die Generalvollmacht zu erteilen, neben dem ratifizierten Abkommen noch weitere völkerrechtliche Verträge nach seinem Gutdünken ohne Parlamentsbeschluss zu unterzeichnen.

Im Ständerat behandelte Geschäfte

09.067 Bundesratsgeschäft Volksinitiative „Für ein gesundes Klima“ (CO₂-Gesetz)

Begehren: Diese Volksinitiative verlangt eine Reduktion der landesweit emittierten Treibhausgase, um mindestens 30 % bis 2020 im Vergleich zu 1990, um die globale Klimaerwärmung auf maximal 2 °C zu begrenzen.

Botschaft BR: **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Volksinitiative**, die mit ihrer Verankerung eines Inland-Reduktionsziels von minus 30 % in der Verfassung zu wenig Flexibilität zulasse.
Er unterbreitete einen indirekten Gegenvorschlag einer Revision des CO₂-Gesetzes. Damit anerkennt er den dringenden Handlungsbedarf und beantragte ein verbindliches Reduktionsziel von 20 % bis 2020.

Entscheide NR/SR: Weitgehende Zustimmung zum Gegenentwurf des Bundesrates.
Verschärfung zu einer vollständig im Inland vorzunehmenden Reduktion um 20 % bis 2020 (ohne Nutzung von Kompensationen im Ausland).

Antrag UREK-SR: **Die verbliebenen Differenzen wurden für das Bereinigungsverfahren wie folgt zur Abstimmung empfohlen:**

- Festhalten an der Kompensationspflicht für Gaskraftwerke von 70 % im Inland (nicht 50 % bis 80 % gemäss NR), mit 7 zu 4 Stimmen.
- Einlenken auf den Vorschlag des Nationalrates, den „Klimarappen“ auf Treibstoffen von 1,5 auf max. 5 Rappen zu erhöhen (7 zu 0 Stimmen).
- Keine Einführung einer neuen CO₂-Abgabe auf Treibstoffe (5 zu 0).

Kommentare ANS: **Zum Artikel 19: Kompensation der Emissionen von Gaskraftwerken**
Der Ständerat hat die Inlandkompensation von 50 % auf 70 % verschärft, bevor die KKW-Katastrophe in Fukushima zu einem Umdenken in der Strompolitik geführt hat. Nach den neuen Voraussetzungen sollte **mit der Minderheit der UREK auf die Lösung des Nationalrats eingeschwenkt** werden, der die Möglichkeit von mehr Kompensation im Ausland vorsieht. Die Senkung in der Schweiz wirkt global betrachtet nicht besser, weil das Problem die ganze Welt betrifft. Da die Schweiz bereits über eine der besten CO₂-Bilanzen verfügt, sind Anstrengungen im Inland viel teurer.

Zum Artikel 23: Kompensation beim Import von Treibstoffen

Der bisherige „Klimarappen“ von derzeit 1,5 Rappen pro Liter Benzin und Diesel hat sich bewährt. Es wäre falsch, diesen abzuschaffen und damit die Erdölbranche aus ihrer positiv wahrgenommenen Mitverantwortung zu entlassen sowie das erstandene Know-how zu vernichten. Deshalb ist auch hier **dem Nationalrat und der Kommissionsmehrheit zu folgen und eine Erhöhung auf 5 Rappen pro Liter gutzuheissen.**

Zum Artikel 27: Einführung einer CO₂-Abgabe auf Treibstoffen

Der Kommissionsmehrheit ist zuzustimmen und auf die vom Ständerat zuerst geforderte Einführung einer neuen Steuer zu verzichten. Wie bereits im Nationalrat festgestellt wurde, dürfte sonst das bereits angekündigte Referendum erfolgreich sein und die gesamten Klimaziele blockieren.

08.314 Standesinitiative SG Bauen ausserhalb der Bauzone

- Forderung: Die Bundesversammlung wird eingeladen, die Artikel 24 ff. des Raumplanungsgesetzes dahingehend zu ändern, dass der Grundsatz „einmal Wohnraum, immer Wohnraum“ konsequent und unabhängig vom Stichtag 1. Juli 1972 umgesetzt wird und dass die zur Gewährleistung von zeitgemässen Wohnverhältnissen sinnvollen baulichen Massnahmen – einschliesslich Wiederaufbau innert angemessener Frist – möglich sind.
- Botschaft BR: **Der Bundesrat unterstützt das Grundanliegen der Standesinitiative.**
Er ist der Meinung, dass der von der UREK-NR beschlossene Entwurf eine vertretbare Lösung darstellt, um das als dringlich angesehenes Anliegen der Standesinitiative umzusetzen.
- Entscheid NR: **Annahme des Entwurfs der UREK mit 128 zu 27 Stimmen.**
Dadurch sollen landwirtschaftliche Wohnbauten bezüglich Abbruch und Wiederaufbau sowie Erweiterungen künftig gleich behandelt werden, egal ob sie per 01.07.1972 noch landwirtschaftlich genutzt wurden.
- Antrag UREK-SR: Die Kommission **empfiehlt ihrem Rat einstimmig Gutheissung** des vom Nationalrat angenommenen Gesetzesentwurfs.
Gemäss dem Entwurf müssen Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern. Dies werde mit Ausführungsvorschriften des BR gewährleistet.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Vorlage vollumfänglich.**
Es ist höchste Zeit, dass die überholte und ungerechtfertigte Unterscheidung der Grundstücke per 1972 aufgehoben wird. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision ermöglicht insbesondere einen sinnvollen Ausbau und Abbruch mit Wiederaufbau von Gebäuden, die sonst unbrauchbar sind und verlottern. Der Entwurf sieht zu Recht eine Einschränkung vor: Die äussere Erscheinung darf nicht wesentlich geändert werden. Damit ist gewährleistet, dass das Landschaftsbild nicht nur durch den Ersatz von Bauruinen mit Neubauten schöner wird, sondern auch der ländliche Charakter erhalten bleibt.

10.019 Bundesratsgeschäft Raumplanungsgesetz (RPG), Teilrevision. (Differenzen) Gegenvorschlag zur „Landschaftsinitiative“

- Begehren der Iv.: Mit der Landschaftsinitiative soll Artikel 75 BV mit Grundsätzen ergänzt werden, die bereits heute geltendes Recht darstellen. Zudem soll der Bund die Kompetenz erhalten, auch detailliertere Bestimmungen für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen zu erlassen. In der Übergangsbestimmung statuiert die Initiative **für die nächsten zwanzig Jahre ein Vergrösserungsverbot für die Gesamtfläche der Bauzonen.**
- Stellungnahme BR: **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Volksinitiative.**
Die Zersiedelung des Landes und die Zerstörung von Kulturland müssen zwar bekämpft werden. Das generelle Bauzonenmoratorium wird aber den

unterschiedlichen Verhältnissen in den Landesgegenden nicht gerecht und belohnt die Kantone, die bereits heute über zu grosse Bauzonen verfügen, während es jene bestraft, die sorgfältig und bedarfsgerecht geplant haben.

Der Bundesrat schlägt als **indirekten Gegenvorschlag** eine Teilrevision des RPG vor, welche sich auf die Themen beschränkt, die auch von der Landschaftsinitiative angesprochen werden. Es sind dies vor allem:

- Rasch wirksame Massnahmen gegen die weitere Zersiedelung.
- Förderung einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen.
- Bedarfsgerechte Dimensionierung der Bauzonen.

Entscheid SR: **Der Ständerat hiess den Gegenvorschlag grösstenteils gut**, mit den folgenden wichtigsten Abweichungen:

- Nur „angemessene“ Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr nötig.
- Zwang zur Einführung von Mehrwertabgaben durch alle Kantone.
- Begrenzung der Bauzonen auf den „voraussichtlichen Bedarf“ der nächsten 15 Jahre; Zwang zur Reduktion bei grösseren Beständen.

Entscheid NR: **Der Nationalrat schuf einige Differenzen**, namentlich die Folgenden:

- Art. 3 Abs. 2: Einführung des Schutzes von Kulturland (insbesondere Fruchtfolgeflächen) für die Landwirtschaft.
- Art. 3 Abs. 3: Ausdrückliche Erwähnung des verdichteten Bauens.
- Art. 5a: Streichung des Zwangs zur Einführung von Mehrwertabgaben.
- Art. 15: Streichung des Zwangs zur Reduzierung der Bauzonen.
- Art. 18a: Einführung des bewilligungsfreien Baus von Solaranlagen.
- Art. 38a - 38d: Streichung der Mehrwertabgabe durch Bundesrecht.

Antrag UREK-SR: Die Kommission will auf die vor einem Jahr beschlossene Mehrwertabgabenregelung verzichten. Sie beantragt nun eine flexiblere Mindestregelung, dass planungsbedingte Mehrwerte mit einem Satz von mindestens 20 % auszugleichen sind. Wie dieser Ausgleich aussieht, bleibt den Kantonen überlassen. Bauzonen seien aber so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf von 15 Jahren entsprechen, zudem seien die überdimensionierten Bauzonen zu reduzieren.

Kommentar ANS: In der Abwägung zwischen Mensch, Wirtschaft und Natur ist auch AQUA NOSTRA SCHWEIZ der Meinung, dass die Zersiedelung zu unterbinden ist. Doch das von den Initianten geforderte 20-jährige Einzonungsverbot ignoriert die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. Bereits die anhaltende Zuwanderung würde den verfügbaren Wohnraum weit überschreiten. Belohnt würden Kantone mit bisher grosszügiger Einzonungspraxis, während die bisherigen „Musterknaben“ in Notstand gerieten.

Neben der Natur muss aber auch genügend Platz für Mensch und Wirtschaft bestehen. Der vom Ständerat gutgeheissene Gegenvorschlag erreicht dieses Ziel, beschneidet aber die kantonalen Kompetenzen teilweise zu stark. Deshalb ist dem Nationalrat zu folgen, welcher die Kompetenz der (dem Geschehen näher stehenden) Kantone besserer wahr.

Die Verbesserungen des Nationalrates sind gutzuheissen. Namentlich ist auf den Zwang zu einer Mehrwertabgabe (Art. 5a und 38a - 38d) sowie die Reduzierung der Bauzonen (Art. 15 Abs. 1bis) zu verzichten.

**10.018 Bundesratsgeschäft Raum für Mensch und Natur. Volksinitiative.
„Landschaftsinitiative“ (Fristverlängerung)**

Entscheid NR: **Verlängerung der Behandlungsfrist der Volksinitiative um ein Jahr**
(zur ausführlichen Behandlung des Gegenvorschlags).

Empfehlung ANS: Mit der unerwünschten, aber im Volk relativ beliebten Volksinitiative ist ein Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen. Um genügend Zeit zur ausführlichen Behandlung der bestehenden Differenzen zu gewähren, **sollte die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängert werden.**

11.3927 Mo. T. Maissen Bundesstrategie für die Berggebiete und ländlichen Räume

Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den wichtigsten Vertretern der Berggebiete und ländlichen Räume eine kohärente Strategie des Bundes für die Berggebiete und ländlichen Räume zu entwickeln. Diese Strategie muss generelle Grundsätze und Leitlinien enthalten sowie konkrete Schritte zu deren Umsetzung aufzeigen. Dabei ist den Aspekten Bevölkerung, Wirtschaft, natürliche Ressourcen und dezentrale Besiedelung sowie der vertikalen Zusammenarbeit der betroffenen Akteure aller Staatsebenen besondere Beachtung zu schenken.

Begründung: Die Schweiz hat eine grosse Tradition in der Berggebietspolitik und galt lange Zeit als führend in diesem Bereich. Spätestens seit Inkrafttreten der Neuen Regionalpolitik im Jahre 2008 hat diese ihren früheren integrativen Charakter weitgehend verloren. Die Ausgestaltung der verschiedenen Sektoralpolitiken erfolgt teilweise unkoordiniert und kann sogar zu widersprüchlichen Politikformulierungen und paralyisierenden Aktivitäten führen. Es fehlt ein übergeordneter strategischer Rahmen, in welche Richtung sich die Berggebiete und ländlichen Räume entwickeln sollen.

Die Erarbeitung einer derartigen Strategie für die Berggebiete und ländlichen Räume muss zusammen mit den wesentlichen Akteuren dieser Räume erfolgen. Darunter fallen in erster Linie der Bund, die Kantone, Regionen und Gemeinden bzw. deren nationale Dachorganisationen. Besondere Beachtung ist dabei einer besseren Koordination der Sektoralpolitiken und einer verstärkten und institutionalisierten vertikalen Zusammenarbeit der betroffenen Akteure aller Staatsebenen zu schenken.

Kommentar ANS: AQUA NOSTRA SCHWEIZ strebt einen Umweltschutz an, der dem jeweiligen Gebiet gerecht wird und deshalb von der Schweiz selber gesteuert sei soll. Deshalb hat sich AQUA NOSTRA SCHWEIZ auch so stark gegen die fremdgesteuerte und künstlich übergestülpten Protokolle der Alpenkonvention gewehrt. Um den Eigenheiten der Berggebiete gerecht zu werden, ist im Sinne der Motion eine eigene Strategie mit den unmittelbar betroffenen Entscheidungsträger auszuarbeiten. Dies wurde bereits in der Diskussion zur Alpenkonvention und im Entwurf des „Raumkonzeptes Schweiz“ in Aussicht gestellt.

Die von 26 Ständeräten unterzeichnete Motion ist zu unterstützen.

11.3851 Mo. M. Stadler Erhöhung des Ausbauziels für die einheimische Wasserkraft
11.3926 Mo. W. Luginbühl Erhebung der Potenziale zur Nutzung der Wasserkraft

- Begehren:** Der Bundesrat wird mit den Motionen beauftragt, das bisherige Ausbauziel für die schweizerische Wasserkraftproduktion festzulegen und zu steigern. Beide Motionen wollen dafür das genaue Potenzial und Ausbauziel in einem transparenten Prozess und in einer energiepolitischen Gesamtsicht im Rahmen der Energieperspektiven 2050 bestimmen – unter Einbezug aller relevanten Akteure, insbesondere der Kantone. Gleichzeitig wollen die Motionäre eine Verkürzung und Vereinfachung der Bewilligungsverfahren prüfen lassen. Die Motion Luginbühl sieht darüber hinaus vor, die Unterschutzstellung von Gebieten mit möglicher zusätzlicher Nutzung bis zum Abschluss des Verfahrens zu sistieren.
- Begründung:** Im Interesse einer umweltfreundlichen, günstigen, sicheren und vom Ausland unabhängigen Stromversorgung geht es darum, alternative Stromproduktionspotentiale rasch zu erschliessen damit eine Stromlücke verhindert werden kann. In erster Priorität müssen die sogenannten "tiefhängenden Früchte" anvisiert werden. Um solche handelt es sich bei der Elektrizitätsgewinnung aus Wasserkraft.
- Kommentar ANS:** In der Energiepolitik ist der Verband AQUA NOSTRA SCHWEIZ so ausgerichtet, dass die Produktion von Strom und Wärme ohne grosse Einschränkungen für Mensch und Wirtschaft sowie Umwelt erfolgen und finanziell tragbar sein soll. Entsprechend wurden bisher als Hauptpfeiler die Wasserkraftwerke, grosse und aktuelle CO₂-freie AKW sowie erneuerbare Energieträger mit gutem Preis-/Leistungsverhältnis empfohlen (derzeit v. a. Kleinwasserkraftwerke, Windstrom- und Biomasseanlagen).
- AQUA NOSTRA SCHWEIZ setzt sich für eine nachhaltige Produktion von Energie mit allen möglichen Technologien ein. Gerade die Unsicherheit bezüglich Kernkraft setzt eine Planung über Jahrzehnte voraus. Um den Umweltschutz zu gewährleisten und gleichzeitig die Bewilligungsverfahren zu vereinfachen, sind nach wie vor Verbesserungen nötig, auch gerade im Bereich der Wasserkraft. **Deshalb sind die ausgewogen formulierten Motionen vollumfänglich zu unterstützen.**